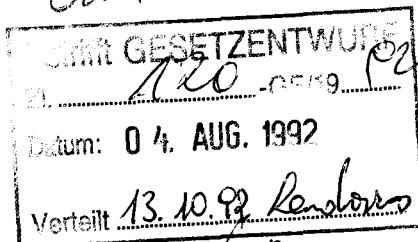


**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR**  
**LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

10.889/03-IA10/92

WIEN, 23. Juli 1992

Dr. Raab schreibt am 14. P.P. geplant



Dr. Boumer

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1010 Wien

Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem  
 Bund und den Bundesländern gemäß Art. 15a B-VG  
 über begleitende zivilrechtliche Bestimmungen  
 zu Regelungen, die den Verkehr mit bebauten  
 oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken  
 verwaltungsbehördlichen Beschränkungen  
 unterwerfen

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom  
 13. Mai 1976, GZL. 600.614/3-VI/2/76, beeckt sich das Bundesministerium  
 für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho.  
 Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den  
 Bundesländern gemäß Art. 15a B-VG über begleitende zivilrechtliche  
 Bestimmungen zu Regelungen, die den Verkehr mit bebauten oder zur  
 Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen  
 unterwerfen, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
 i.V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

Waghub



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

23. Juli 1992

Wien, am

**6503**

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

2035/132-I 2/92

Unsere Geschäftszahl

10.889/03-IA10/92

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Brodtrager/6227

Betreff:

Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem  
Bund und den Bundesländern gemäß Art. 15a B-VG  
über begleitende zivilrechtliche Bestimmungen  
zu Regelungen, die den Verkehr mit bebauten  
oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken  
verwaltungsbehördlichen Beschränkungen  
unterwerfen

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 16.Juni 1992, GZ.2035/132-I 2/92,  
beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
folgende Stellungnahme abzugeben:

Es wird ausdrücklich festgestellt, daß sich der vorliegende Vertrag  
zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG auf den Verkehr  
mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken bezieht. Die in  
Art. II Abs. 2 der B-VG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 276, genannte Anpassung  
der Landesgesetze, die den Grundstücksverkehr für Ausländer oder den  
Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken regeln, hat  
von anderen Vorgaben im agrarischen Bereich auszugehen und soll die  
gegenständliche 15a B-VG Vereinbarung nicht als Präjudiz hiefür  
gewertet werden.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Zu Art. II, Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 des Entwurfes:

Die Konstruktion des rückwirkend rechtsunwirksamen Rechtsgeschäftes bei Versagung der Genehmigung oder, wenn nicht binnen zweier Jahre um Genehmigung angesucht wird, ist aus rechtstheoretischen Gründen abzulehnen. Hingegen wäre die Konstruktion eines bedingt abgeschlossenen Rechtsgeschäftes zu befürworten.

Zu Art. VIII, Abs. 1 und 2:

Für den Fall der erneuten Versteigerung erscheint der Kreis jener Personen, die als Bieter zugelassen werden, als zu eng gefaßt. Die Unzulässigkeit einer Erhöhung des geringsten Gebots über die in der Exekutionsordnung vorgesehenen Mindestwerte hinaus ist ebenfalls nicht einsichtig.

Die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Regelungen bezüglich Erbrecht stellen teilweise eine Abschwächung des Eigentumsrechtes dar, und würde es daher dem österreichischen Rechtssystem entsprechen, wenn der Schutz des Eigentums als allgemeine Zielsetzung vorausgestellt werden würde.

25 Ausfertigungen wurden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:  
i.V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

